

**Rieger GmbH & Co. KG
Lichtenstein**

**Prüfungsvermerk des unabhängigen
Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
nach § 75 Satz 2 EEG 2021
einer Aufstellung der umlagepflichtigen
Strommengen
der Rieger GmbH & Co. KG**

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 einer Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

An die Rieger GmbH & Co. KG, Lichtenstein:

Betreffend TransnetBW GmbH.

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen der Rieger GmbH & Co. KG (im Folgenden: Gesellschaft) für das Kalenderjahr 2021 („Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2, § 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2021 (IDW PH 9.970.12 (02.2022))* durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen frei von

wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EEG 2021.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der § 74 Abs. 2 und § 74a Abs. 2 EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen wurde aufgestellt, um diese Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diese Bescheinigung mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 19. Mai 2022

VOELKER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Liane Slama
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Anlage I
Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 der Rieger GmbH & Co. KG, Lichtenstein, für das Abrechnungsjahr 2021
- Anlage II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

AUFSTELLUNG DER RIEGER GMBH & CO. KG DER UMLAGEPFLICHTIGEN STROMMENGEN GEGENÜBER DER TRANSNETBW GMBH FÜR DAS KALENDERJAHR 2021

A. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

Der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen haben wir neben den Vorschriften des EEG 2021 [des KWKG 2020 und des EnWG] den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur vom 08.10.2020 („BNetzA-Leitfaden“) zugrunde gelegt.

Die Frage, wann eine Abrechnung am vorgelagerten Punkt nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 als wirtschaftlich nicht zumutbar zu behandeln ist, ist gesetzlich nicht geklärt. Daher ziehen wir zur Auslegung des § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 das Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021 vom ... [Datum] heran.]

B. Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Wir sind gegenüber der TransnetBW GmbH („regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber“) ^{a)}

- ☒ nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Abschn. 1.)
- ☐ nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen (vgl. Abschn. 2.)
- ☐ nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher (vgl. Abschn. 2.)
- ☐ nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger (vgl. Abschn. 3.)

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2021 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach.

^{a)} Alle zutreffenden Optionen sind anzukreuzen.

1. Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

1.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen¹ für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 (100 % der EEG-Umlage)	13.401.034
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 oder § 65b EEG 2021 (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen sowie Landstromanlagen)	
Summe:	13.401.034

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) die EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017² oder § 65b EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2021	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh] ^{a)}
...		
...		
...		
Summe:		

- 1)** Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommengen bzw. nur die von Landstromanlagen an Seeschiffe gelieferten und auf Seeschiffen verbrauchten Strommengen, jeweils unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen.

¹ Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

1.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i.S. des § 61I EEG 2021 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschn. 1.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	gelieferte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61I Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61I Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

1.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2021 – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart ^{a)}	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

- 2) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen enthalten:

Lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid: A: Stromkostenintensives Unternehmen/Schienenbahn B: Abnahmestelle		Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.	A:		
	B:		
2.	A:		
	B:		
...	A:		
	B:		

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021 jahresgenau Änderungen gegenüber den gelieferten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von ^{a)}	Änderung der gelieferten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
		0	0,00
		0	0,00

^{a)} Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2021).

2. Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 (stromkostenintensives Unternehmen) und Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 (Letztverbraucher)

2.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die von uns selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder,

- die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen geliefert wurden oder
- die **nicht** von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher umlagebehaftet geliefert wurden und die auch nicht von uns selbst erzeugt wurden³.

Für diese Strommengen ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet, nach § 60a Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

³ Hierunter fallen letztverbrauchte Strommengen, die z.B. über Börsen oder über den außerbörslichen Handel (OTC-Handel) bezogen wurden. Sofern die selbst verbrauchten Strommengen selbst erzeugt wurden, sind diese im Fall einer Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 unter Abschn. 3. der Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen auszuweisen.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 (100 % der EEG-Umlage)	0
EEG-Umlage nach §§ 64, 103 Abs. 4 EEG 2017 oder § 64a EEG 2021 ^{a), b)} (stromkostenintensive Unternehmen)	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 oder § 65b EEG 2021 ^{b)} (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen sowie Landstromanlagen)	0
Summe:	0

- a) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh).
- b) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach §§ 64, 65 oder § 103 Abs. 4 EEG 2017 oder §§ 64a, 65b EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2021	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle ^{a)} [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{b), c)} [kWh]
...			
...			
...			
Summe:			

- a) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 oder § 64a Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 wird die zu zahlende EEG-Umlage ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 oder § 64a Abs. 2 EEG 2021 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 EEG 2017 und § 64a Abs. 5 EEG 2021 sowie für nichtselbstständige Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021.
- b) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh).
- c) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Die an der genannten Abnahmestelle weitergeleiteten Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

2.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschn. 2.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

2.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 oder § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart ^{a)}	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

^{a)} Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021 jahresgenau Änderungen gegenüber den verbrauchten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von ^{a)}	Änderung der verbrauchten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

^{a)} Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2021).

3. Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 (Eigenversorger)

3.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, von uns nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 die EEG-Umlage zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach §§ 61b, 61c EEG 2021 (40 % der EEG-Umlage) ^{a)}	0
EEG-Umlage in Folge von § 61c Abs. 2 EEG 2021 (160 % der EEG-Umlage) ^{b)}	0
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2021 (20 % der EEG-Umlage; Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 ^{c)} besteht (100% der EEG-Umlage)	0
EEG-Umlage nach §§ 64, 103 Abs. 4 EEG 2017 oder § 64a EEG 2021 ^{d), e)} (stromkostenintensive Unternehmen)	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 oder § 65b EEG 2021 ^{e)} (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen sowie Landstromanlagen)	0
Summe:	0

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.
- d) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh).
- e) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die keine EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach §§ 64, 65, 103 Abs. 4 EEG 2017 oder §§ 64a, 65b EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2021	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle ^{a)} [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{b)} [kWh]
...			
...			

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2021	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle ^{a)} [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{b)} [kWh]
...			
Summe:			

a) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 oder § 64a Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 wird die zu zahlende EEG-Umlage ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 oder nach § 64a Abs. 2 EEG 2021 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 EEG 2017 und § 64a Abs. 5 EEG 2021 sowie für nichtselbstständige Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021.

b) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

3.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschn. 3.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

3.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart ^{a)}	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

a) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

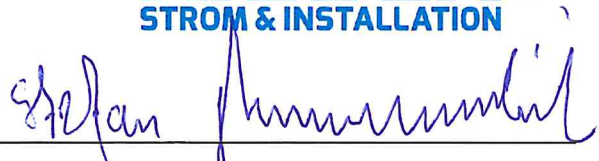
Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021 jahresgenau Änderungen gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von ^{a)}	Änderung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

a) Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2021).

Lichtenstein, 19.05.2022




Rieger GmbH & Co. KG Herr Freihöfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Verweckungen ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.